

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

48. Jahrgang – 15. Oktober 2020 – Nr. 55

Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre,  
Internationale Logistik und Wirtschaftspsychologie  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(SPO BLW)

vom 13. Oktober 2020

**Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung zu Änderung der Studiengangsprüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre,  
Internationale Logistik und Wirtschaftspsychologie  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(SPO BLW)**

**vom 13. Oktober 2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Internationale Logistik und Wirtschaftspsychologie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (SPO BLW) vom 27. Januar 2020 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 05) wird wie folgt geändert:

1.) Im **Inhaltsverzeichnis** wird folgende Überschrift geändert:

**„B. Besondere Bestimmungen für den dualen Studiengänge Betriebswirtschaftslehre“**

2.) Im **Fließtext** wird die folgende Überschrift geändert:

**„B. Besondere Bestimmungen für den dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre“.**

3.) **§ 8 c** Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dabei sind 147 Credits zu erwerben.“

4.) **§ 8 c** Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der ehemalige Satz 3 wird zu Satz 2.

5.) In **§ 9** werden die Fortschrittsregeln in Nr. 2 Satz 1 wie folgt konkretisiert:

„Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 4. Semesters in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und International Logistik ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens des Moduls Wirtschaftsmathematik erforderlich.“

6.) In **§ 9** wird in Nr. 2 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 4. Semesters in dem Studiengang Wirtschaftspsychologie ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens des Moduls Statistik I erforderlich.“

Der ehemalige Satz 2 wird zu Satz 3.

7.) In **§ 9** werden die Fortschrittsregeln in Nr. 3 Satz 1 wie folgt konkretisiert:

„Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 5. Semesters in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und International Logistik ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik erforderlich.“

8.) In **§ 9** wird in Nr. 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 4. Semesters in dem Studiengang Wirtschaftspsychologie ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module Statistik I und Empirische Forschungsmethoden erforderlich.“

Der ehemalige Satz 2 wird zu Satz 3.

9.) **§ 22** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Als weitere besondere Voraussetzung für die Aufnahme in den dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird der Nachweis eines Vertrages über die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer betriebsinternen Ausbildung/Praxis mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmen gefordert.“

10.) **§ 23** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/20 für die Bachelorstudiengänge Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre sowie für den dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre in das erste Fachsemester eingeschrieben worden sind.“

11.) **§ 23** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Für Studierende der Bachelorstudiengänge Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre sowie des dualen Studiengangs Betriebswirtschaftslehre, die sich

- für das Sommersemester 2020 in das zweite Fachsemester,
  - für das Wintersemester 2020/2021 in das zweite oder dritte Fachsemester,
  - für das Sommersemester 2021 in das zweite bis vierte Fachsemester,
  - für das Wintersemester 2021/2022 in das zweite bis fünfte Fachsemester,
  - für das Sommersemester 2022 in das zweite bis sechste Fachsemester
- der Bachelorprüfungsordnung Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre sowie des dualen Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Abs. 1 entsprechend.“

12.) § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre sowie in dem dualen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 nach der Bachelorprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr.29) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Internationale Logistik und Betriebswirtschaftslehre sowie für den dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.“

13.) § 23 erhält den folgenden neuen Absatz 4

„(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium in dem dualen Bachelorstudiengang Internationale Logistik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 nach der Bachelorprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr.29) ablegen. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Mit Ablauf der in Satz 1 bzw. Satz 3 genannten Frist endet das Angebot des dualen Bachelorstudiengangs Internationale Logistik.“

14) Der Studienverlaufsplan in der **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

- a.) Das Pflichtmodul 7625 Produktionswirtschaft wird im 1. Semester gestrichen und in den Wahlpflichtmodulkatalog aufgenommen.
- b.) Das Pflichtmodul 7776 Sozialpsychologie wird vom dritten in das erste Semester verschoben.
- c.) Das Pflichtmodul 7761 Diagnostik und Evaluation wird vom fünften in das dritte Semester verschoben.
- d.) Das Pflichtmodul 7759 Business Analytics wird vom vierten in das fünfte Semester verschoben.
- e.) Das Wahlpflichtmodul 7757 Arbeits- und Organisationspsychologie wird zum Pflichtmodul des vierten Semesters.
- f.) Das Wahlpflichtmodul 7768 Marketingpsychologie erhält den neuen Titel Konsumentenpsychologie und wird zum Pflichtmodul des vierten Semesters.
- g.) Das neue Pflichtmodul 7784 Statistik III mit dem Kürzel BST3 (4 SWS und 6 Credits) wird in das vierte Semester aufgenommen.
- h.) Im Wahlpflichtmodulbereich wird die Unterteilung in Vertiefungsbereich A und Vertiefungsbereich B aufgehoben.

i.) Das Wahlpflichtmodul 7760 Corporate Governance, Corporate Social and Digital Responsibility wird gestrichen.

15.) Die **Anlage 4** wird entsprechend der Änderungen der Anlage 3 angepasst.  
Das neue Modul 7784 erhält die englische Bezeichnung „Statistics III.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften vom 11. Dezember 2019 sowie vom 02. September 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 13. Oktober 2020

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

### Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.